

Forstkrieg war damit beendet<sup>312</sup>. Auch die vormundschaftliche Regierungszeit ging ihrem Ende entgegen, der letzte Gnadenakt war der Vormünderin schon nicht mehr vergönnt gewesen; denn Charlotte Amalie war bereits am 11. Oktober 1738 im Alter von 58 Jahren in Biebrich verstorben<sup>313</sup>; und da der Erbprinz Wilhelm Heinrich den Altersdispens noch nicht erreicht hatte, fiel es in die Obhut seines Bruders Karl, den Städten die Strafe in Höhe von insgesamt 264 Gulden zu erlassen<sup>314</sup>. Bis zum Schluß zeigte sich die unterschiedliche Behandlung von Gerichten und Bürgerschaften durch die Obrigkeit, die allerdings an der Geschlossenheit der städtischen Konfliktpartei nichts geändert hatte; lediglich ganz am Ende des Forstkriegs hatten die Gerichtsleute versucht, die Verantwortung gegenüber der Landesherrschaft auf die Bürger abzuwälzen, was ihnen jedoch nicht gelang. Ein 'Autoritätsverlust' der Gerichte durch ein allzu eigenmächtiges Vorgehen der Bürger konnte nicht festgestellt werden<sup>315</sup>. Allerdings hatte das Stadtgericht im Verlaufe des Forstkriegs in der Tat an Autorität eingebüßt. Dies war jedoch einzig und allein durch die reformabsolutistische Politik der vormundschaftlichen Herrschaft geschehen: Sie hatte die souveräne Stellung des Stadtgerichts in bezug auf die Administrierung der städtischen Forstangelegenheiten beschnitten, und sie lief in letzter Konsequenz auf die Beseitigung der unteren Gerichtsbarkeit hinaus<sup>316</sup>. Das allein war der Grund, weshalb die Gerichtsleute am Ende 'wegen benommener Autoritaet' um ehrenhafte Entlassung baten. Was die Gerichtsleute dabei jedoch geflissentlich übersahen, war die außerordentliche Amtsanmaßung, die sie sich zuvor gegenüber der Landesherrschaft herausgenommen hatten, als sie eigenmächtig eine eigene Verordnung der herrschaftlichen Forstordnung vorsezten und publizieren wollten. Von daher war ihr 'von oben' eingeleiteter Autoritätsverlust auch selbstverschuldet; denn einen Eingriff in landesherrliche Gerechtsame konnte keine absolutistische Herrschaft - auch nicht die noch so 'gnädige' vormundschaftliche Herrschaft Nassau-Usingens - durchgehen lassen. Aber wie ist der ungewöhnlich weitgehende Schritt der Stadtgerichtsleute überhaupt zu verstehen?

Die Beweggründe der Schöffen waren rein defensiver Natur, sie beriefen sich auf das städtische Ordnungsrecht und speziell auf das autonome Forstrecht, eigene Waldordnungen zu entwerfen. Aber sie blieben nicht dabei stehen, sondern gingen

---

<sup>312</sup> Auch die nächsten Freveltage bis 1740 verliefen problemlos, vgl. die Forstprotokolle von Saarbrücken (StadtA SB Stadtger. Saarbr. 351, unpag.) und von St. Johann (StadtA SB Stadtger. St. Joh. 120, unpag.).

<sup>313</sup> Vgl. Köllner, Land, S.444; Ruppertsberg, Grafschaft II, S.236f.

<sup>314</sup> Zur Höhe der Gesamtstrafe für die städtischen Bediensteten und den Bürgerausschuß vgl. das Schreiben der Saarbrücker Landkammer, Saarbrücken 24. Januar 1739: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 146, unpag. und das Schreiben der Saarbrücker Regierung an den städtischen Oberschultheißen, Saarbrücken 16. April 1739: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 85, unpag.

<sup>315</sup> Vgl. dagegen Jung, Ackerbau, S.129ff.

<sup>316</sup> Vgl. dazu allgem. Ennen, Organisation, passim.